

## Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen

Der Vorstand der RAK Sachsen besetzte in seinen Sitzungen am 15.11.2017 und 15.01.2018 die Abteilungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 1 VBRAO i.V.m. § 11 der Geschäftsordnung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2018 wie folgt:

### Berufsrechtsabteilung I (Buchstabe A-H)

RAin Gerhild Sailer, Leipzig  
RAin Dagmar Perlwitz, Delitzsch  
RA Frank Stange, Dresden  
RA Franz-Josef Schillo, Dresden

### Berufsrechtsabteilung II (Buchstabe I-P)

RA Dr. Stephan Cramer, Dresden  
RA Renè Zich, Görlitz  
RAin Alexandra Weiß, Dresden  
RA Volker Backs, Dresden  
RAin Sabine Fuhrmann, Leipzig

### Berufsrechtsabteilung III (Buchstabe Q-Z)

RAin Heike Bruns, Chemnitz  
RA Curt Matthias Engel, Leipzig  
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz  
RA Matthias Schumann, Chemnitz  
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau

### Vergütungsrechtsabteilung

RA Roland Gross, Leipzig  
RA Volker Backs, Dresden  
RAin Uta Modschiedler, Dresden  
RA Jan Weidemann, Dresden  
RA René Zich, Görlitz  
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau

### Abteilung Zulassung

RA Dr. Stephan Cramer, Dresden  
RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden  
RA Jan Weidemann, Dresden  
RAin Alexandra Weiß, Dresden  
RA Uwe Winkler, Dresden

### Abteilung Fachanwaltszulassungen

RA Markus M. Merbecks, Chemnitz  
RAin Uta Modschiedler, Dresden  
RAin Heike Bruns, Chemnitz  
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz  
RA Jan Weidemann, Dresden  
RAin Alexandra Weiß, Dresden

### Abteilung Abwicklung

RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden  
RA Jan Weidemann, Dresden  
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig

### Vermittlungsabteilung

RA Dr. Christoph Möllers, Dresden  
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig  
RAin Dagmar Perlwitz, Delitzsch

### Ausbildungsabteilung

RA Dr. Christoph Möllers, Dresden  
RAin Uta Modschiedler, Dresden  
RA Philipp Lange, Leipzig

### Abteilung Geldwäsche

RA Markus M. Merbecks, Chemnitz  
RA Matthias Schumann, Chemnitz  
RA Franz-Josef Schillo, Dresden  
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau  
RA Uwe Winkler, Dresden  
RAin Sabine Fuhrmann, Leipzig

## ENTWICKLUNGEN 01/2018

### Massive Ausweitung der Anwaltpflichten durch das Geldwäschegesetz, auch und gerade für Wirtschaftskanzleien

#### Überblick und Hintergründe

Der deutsche Gesetzgeber hat das Geldwäschegesetz (GwG) mit Wirkung zum 26.06.2017 zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie der EU neu gefasst. Das GwG sieht neue und weitgehende Regelungen „zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ vor. Diese gelten auch für Rechtsanwälte (einschließlich der Syndikusanwälte), soweit sie an den im GwG

aufgeführten Kataloggeschäften mitwirken.

Dies führt faktisch zu umfangreichen Pflichten wirtschafts- und gesellschaftsrechtlich tätiger Kanzleien. Da die Pflichten einzelfall- bzw. mandatsbezogen greifen, gilt dies auch bei einer lediglich sporadischen oder auch nur einer entsprechenden einzelnen Tätigkeit des Anwaltes.

Die lokalen Rechtsanwaltskammern haben dabei eine Aufsicht mit weitge-

henden Konsequenzen durchzuführen. Neben der Bußgeldbewehrung von Verstößen, der Veröffentlichung von jährlichen Statistiken und Meldungen an das Bundesfinanzministerium sind weitere einschneidende Maßnahmen, wie etwa eine namentliche Veröffentlichung der verstoßenden Rechtsanwälte gesetzlich vorgesehen.

Ursprünglich war seitens der EU und auch seitens deutscher Stellen angedacht, eine staatliche Kontrolle mit noch schärferen Maßnahmen und Konsequenzen vorzu-

nehmen. Dies konnte die Bundesrechtsanwaltskammer gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens noch verhindern. Als Folge kam es – relativ spät und so nicht vorhersehbar – zur Zuständigkeit der regionalen Kammern. Allerdings erfolgen bis heute seitens verschiedenster Stellen auf europäischer und nationaler Ebene mehr oder minder deutliche Hinweise, dass bei einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen durch die Kammern eine Überleitung der Aufsicht auf staatliche Stellen (mit Verschärfung der Aufsichtsmaßnahmen und –konsequenzen) erfolgen wird.

Es ist daher in dem ureigenen Interesse aller Rechtsanwälte und aller Rechtsanwaltskammern, dass die Regelungen des GwG zu Kontrolle, Aufsicht und Sanktionen zwar mit Augenmaß durchgeführt, andererseits aber die Aufsichtsverfahren durch die Kammern effektiv funktionieren. Zu diesen Zwecken sind seit Bekanntwerden der Zuständigkeit der Kammern in den letzten Monaten intensive Abstimmungen zwischen den Kammern unter aktiver Beteiligung der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu den Vorgehensweisen zur Umsetzung des GwG erfolgt. Diese werden nunmehr sukzessive in den ersten Quartalen des Jahres 2018 umgesetzt werden.

Als erster Schritt erfolgt hierbei diese erste Information zur Annäherung der Rechtsanwälte in das Thema. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird sukzessive in den nächsten Monaten weitere Informationen zu den gebotenen Vorgehensweisen der Rechtsanwälte vornehmen.

### Erfasste Rechtsanwälte (sog. „Verpflichtete“)

Jede Mitwirkung von Rechtsanwälten an folgenden Kataloggeschäften führt nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG zur Anwendung der Vorgaben des GwG.

Dies erfasst die Mitwirkung an Planung oder Durchführung zu:

- dem Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- der Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

- der Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Daneben sind Rechtsanwälte auch dann Verpflichtete i.S.d. des GwG, soweit sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Auch Syndikusrechtsanwälte sind Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie im Unternehmen an vorstehend genannten Geschäften mitwirken; in diesen Fällen treffen gem. § 6 Abs. 3 GwG auch die Arbeitgeber der Syndikusrechtsanwälte bestimmte Pflichten nach dem GwG.

### Risikomanagement und Risikoanalyse

Zentrales Element des neuen Geldwäschegesetzes ist der sog. risikobasierte Ansatz. Je nach konkretem Risiko müssen im Einzelfall angemessene Maßnahmen erfolgen. Die Verpflichteten müssen hierzu u.a. sicherstellen:

- das Bestehen eines wirksamen Risikomanagements,
- welches „im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen“ und somit an die Kanzlei, die Mandate und die jeweiligen Besonderheiten der Gesamttätigkeit und der Einzelmandate angepasst sein muss.
- Dazu muss u.a. eine Risikoanalyse mit Einordnung der Risikohöhe (vgl. Anlage 1 und 2 des GwG) erfolgen.
- Ferner müssen sodann interne Umsetzungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden (s. nachfolgend).
- Die jeweiligen Schritte und insbesondere die Risikoanalyse müssen dokumentiert sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Bei Aufforderung muss die aktuelle Fassung der Risikoanalyse der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

### Interne Sicherungsmaßnahmen

Verpflichtete haben im Rahmen des vorgenannten Risikomanagements „angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern“.

Interne Sicherungsmaßnahmen sind u.a.:

- Die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Risikoumgang,
- die Identifizierung des Geschäftspartners (Mandanten),
- die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten zum Geschäftspartner (Mandanten)
- die Bereitstellung dieser Daten für die zuständigen Behörden,
- die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten,
- die Überprüfung von Mitarbeitern auf deren Zuverlässigkeit sowie
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich des Datenschutzes.

### Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Für Rechtsanwälte besteht keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Jedoch kann nach wie vor die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen.

So hatte die für die alte Fassung des GwG zuständige Bundesrechtsanwaltskammer hierzu eine allgemeine Anordnung unter dem 10.05.2012 getroffen. Danach hatten Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG a.F. (nunmehr: § 2 Abs. 10 GwG) mitwirken, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig waren.

Von entsprechenden Umsetzungen durch die Kammern in der Zukunft ist auszugehen, sodass bereits jetzt entsprechend großen Sozietäten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten angeraten ist.

### Weitergehende Sorgfaltspflichten

Über die die vorgenannten Pflichten bestehen weitergehende Pflichten des Verpflichteten im Hinblick auf die Mandanten, u.U. sogar auch außerhalb einer

Geschäftsbeziehung gem. § 6 Abs.1 GwG

Allgemeine Sorgfaltspflichten sind (§ 10 GwG):

- Die Identifizierung des Mandanten und eines etwaig dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten durch Feststellung und Überprüfung seiner Identität;
- bei einer natürlichen Person sind Vorname und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder eines anderen im Gesetz genannten Identitätsnachweises zu erheben;
- bei einer juristischen Person sind deren Firma oder Name, die Rechtsform, ggf. die Registernummer, die Anschrift des Sitzes und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter mittels eines Auszuges aus dem entsprechenden Register, von Gründungsdokumenten oder einer eigenen Einsichtnahme des Verpflichteten in das entsprechende Register zu erheben.
- Die Unterlagen zur Identifizierung sind umfassend zu dokumentieren und aufzubewahren (§ 8 GwG).
- Die Klärung von Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, ggf. durch Einholung und Bewertung von Informationen.
- Die Prüfung des Vorliegens einer sog. politisch exponierten Person (PeP).

Je nach Risikohöhe können weitere Sorgfaltspflichten bestehen.

Die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch den Verpflichteten ist wesentlich. Kann er dies nicht, darf er das Mandat grundsätzlich nicht begründen bzw. muss dies niederliegen. Insbesondere darf dann auch keine wie auch immer geartete Transaktion zum Zwecke einer Geldbewegung oder Vermögensverschiebung durchgeführt werden.

### Meldepflichten

Der Verpflichtete muss der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („Financial Intelligence Unit“ - „FIU“) melden, wenn Tatsachen vorliegen,

- die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer

Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, welche eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,

- welche den Verdacht begründen, dass ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- wenn der Verdacht besteht, dass der Vertragspartner seine Offenlegungspflicht, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Zugunsten des besonders geschützten Mandatsverhältnisses gilt eine Ausnahme. Eine Meldepflicht besteht nach § 43 Abs. 2 GwG nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf erhaltenen Informationen im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses bezieht. Die Meldepflicht bleibt aber bestehen, wenn der Anwalt weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – hier ausgesprochen weitreichend – einer anderen (beliebigen) Straftat genutzt hat oder nutzt.

### Transparenzregister

Eine wesentliche Neuerung durch das GwG ist ferner die Einrichtung des elektronischen Transparenzregisters beim Bundesanzeiger-Verlag. Dorthin sind Mitteilungen seit dem 1.10.2017 zu erfolgen:

- Dies betrifft u.a. Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. Es müssen also Treuhandverhältnisse und dergleichen aufgedeckt werden.
- Die juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften müssen die relevanten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten, jährlich überprüfen und der registerführenden

Stelle unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen.

- Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und auch Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck oder von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, haben ebenfalls Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts einzuholen und dem Transparenzregister elektronisch zu übermitteln.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben und dort auch elektronisch abrufbar sind.

Die unterlassene oder nicht rechtzeitige Mitteilung ist bußgeldbewährt.

### Ausblick

Das neue Geldwäschegesetz bringt für generell oder im Einzelfall wirtschafts- oder gesellschaftsrechtlich tätigen Anwälten eine Vielzahl neuer Pflichten und Risiken mit sich. Dabei wird mittelfristig eine verschärfte Aufsicht und Kontrolle entsprechend der Vorgaben des Gesetzes erfolgen.

Alle Anwälte sollten sich daher mit den Anforderungen des Gesetzes zügig vertraut machen, überprüfen ob sie hier nach Pflichten treffen und sie zeitnah erfüllen.

Die RAK Sachsen wird in den nächsten Monaten hierzu entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag ihre Mitglieder über die weiteren Schritte und die Zeitabläufe informieren sowie Handlungsempfehlungen über die Homepage zur Verfügung stellen.

*Franz-Josef Schillo*

*Vizepräsident der RAK Sachsen und Mitglied der BRAK-Arbeitsgruppe Geldwäschereaufsicht*

